

71. Sind in Württemberg zur Aburteilung der Fahrlässigkeitsvergehen des §. 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 und insbesondere auch der öffentlichen Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes die Schwurgerichte zuständig?

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 §. 6.

Württemb. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (R.-Bl. S. 3) Art. 12.

I. Straffenat. Urtr. v. 29. November 1888 g. §. Rep. 1711/88.

I. Landgericht Stuttgart.

Die Urteilsgründe stellen fest, daß der Angeklagte ein Flugblatt, in welchem durch erdichtete oder wenigstens entstellte Thatfachen eine Staatseinrichtung verächtlich gemacht ist, und bei dessen Herstellung es auch auf öffentliche Behauptung und Verbreitung der erdichteten oder entstellten Thatfachen zu dem angeführten Zwecke abgesehen war, öffentlich verbreitet hat, daß ihm aber nicht nachzuweisen, daß er den Inhalt der Druckschrift gekannt hat, daß er dagegen bei Verbreitung des Flugblattes, welches keinen Verfasser, oder Herausgeber, sondern nur als Drucker „J. Noorduyn & Zoon in Gorneichen (Königreich der Niederlande)“ nennt, mit Fahrlässigkeit gehandelt hat, indem er sich der Einsicht nicht habe verschließen können, daß seine Verbreitung die mögliche Folge habe, daß eine Druckschrift verbreitet werde, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet.

Der aus §. 21 des Preßgesetzes und §. 131 St.G.B.'s bestrafte Angeklagte bestreitet die Zuständigkeit der Strafkammer zur Aburteilung dieses Vergehens, indem er unter Bezugnahme auf §. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die Behauptung aufstellt, daß nach württembergischen Gesetze nicht die Strafkammer, sondern das Schwurgericht zu Aburteilung des Straffalles zuständig sei. Diese prozessuale Beschwerde des Angeklagten ist für begründet erkannt.

Aus den Gründen:

Infolge der Bestimmung in §. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, wonach „unberührt bleiben die bestehenden

landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“, traf der Art. 12 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 folgende Bestimmung: „Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig, für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in den §§. 18. 28 des Reichspreßgesetzes bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.“

Schon bei dem Umstande, daß die Handlung, wegen welcher der Angeklagte aus §. 21 des Preßgesetzes verurteilt worden ist, und welche ein Vergehen im Sinne des §. 1 Abs. 2 St.G.B.'s darstellt, in dem mit der Überschrift: „III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ versehenen dritten Abschnitt des Preßgesetzes mit Strafe bedroht ist, bedürfte es besonderer Gründe für die Annahme, daß zu deren Aburteilung nicht das Schwurgericht, sondern die Strafkammer zuständig sei. Der Vorderrichter hat solche Gründe als vorhanden angenommen, weil unter den im württembergischen Gesetze den Schwurgerichten zugewiesenen Preßvergehen lediglich solche strafbare Handlungen zu verstehen seien, welche vorsätzlich, und zwar durch Ausgabe von Druckschriften, verübt worden.

Bis zur Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bestand in Württemberg Art. 15 §. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 zu Recht, welcher anlässlich der Einführung des Strafgesetzbuches bestimmte: „Es erkennen die Schwurgerichte auch über die Vergehen, wenn sie durch die Presse begangen und von Amts wegen zu verfolgen sind. Es ist nun wohl richtig, daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl im Reichsstrafgesetzbuche, wie auch im früheren württembergischen Strafgesetzbuche nur vorsätzliche Preßdelikte mit Strafe bedroht gewesen sind und der Strafgesetzgebung ein durch die Presse und aus bloßer Fahrlässigkeit begangenes Vergehen unbekannt war. Dies schloß aber nicht aus, daß, wenn bei Änderung der materiellen Strafgesetzgebung der Thatbestand auch durch Fahrlässigkeit zu begehender Preßvergehen aufgestellt wurde, diese Vergehen, sobald sie nur der Zuständigkeitsnorm des Art. 15 §. 2 a. a. O. anheimfielen, d. h. durch die Presse begangen und von Amts wegen zu verfolgen

waren, von selbst der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterlagen. Es war daher an und für sich nicht erforderlich, daß mit der durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 eingetretenen Änderung des materiellen Strafrechtes für die neu geschaffenen Reate besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit hätten getroffen werden müssen. Das zum Preßgesetz erlassene württembergische Ausführungs-gesetz vom 27. Juni 1874 hat es jedoch für zweckmäßig gehalten, in seinem Art. 5 die in §§. 18. 28 des Preßgesetzes bedrohten Vergehen, welche sonst der Regel des Art. 15 §. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 gemäß von den Schwurgerichten abzurteilen gewesen wären, den Strafkammern zuzuweisen. Der in §. 21 des Preßgesetzes verpönten Vergehen erwähnt dieses Ausführungs-gesetz nicht, und es darf schon hieraus, da die Ausnahme der §§. 18. 28 für den §. 21 die Regel bestätigt, geschlossen werden, daß der württembergische Gesetzgeber für die Preßvergehen des §. 21 es bei der Regel schwurgerichtlicher Zuständigkeit belassen wollte. Diese Absicht des Gesetzgebers wird zweifellos bestätigt durch die Begründung der im Art. 5 getroffenen Ausnahme, wofür die Regierungsmotive folgendes anführen: „Wenn man die Natur der in §. 18 und §. 28 des Preßgesetzes bedrohten Vergehen, bei welchen es sich in der Hauptsache nur um Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes handelt, und die geringe Schwere derselben in Betracht zieht, so kann darüber, daß diese Vergehen sich nicht vor den Schwurgerichten zur Aburteilung eignen, kaum ein Zweifel sein.“

Vgl. Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1874, 1. Beil.-Bd. 4. Abt. S. 2341.

Im Gegensatz zu §§. 18. 28, wo bloß die bei Ausgabe von Preßzeugnissen zu beobachtenden Formen in Frage kommen, kommt bei §. 21 des Preßgesetzes wesentlich der Inhalt der Preßzeugnisse, die Frage, ob dieselben den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründen, in Betracht, und dazu, das Urteil hierüber in weiterer Abweichung von der sonstigen Regel den Geschworenen zu entziehen, lag für den Gesetzgeber nach den beiden Gesichtspunkten, welche ihm für die Ausnahme der §§. 18. 28 maßgebend waren, ein Grund lediglich nicht vor.

Hiermit ist nachgewiesen, daß bei Erlaß des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in Württemberg auch die Fahrlässig-

keitsvergehen des §. 21 des Pressgesetzes, soweit sie von Amtes wegen zu verfolgen waren, der schwurgerichtlichen Zuständigkeit unterlagen, und daß in diesem Sinne auch die Bestimmung in Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgeetze aufzufassen ist.

Auch der Auffassung des Vorderrichters, daß das Vergehen des Angeklagten nicht als ein durch die Presse begangenes anzusehen sei, kann nicht beigetreten werden. Während zwar wohl der Redakteur, Verleger oder Drucker, welcher fahrlässigerweise eine Druckschrift strafbaren Inhalts herausgibt, diese Fahrlässigkeit mittels der Presse begeht, sei dies, meint der Vorderrichter, bei dem öffentlichen Verbreiter nicht der Fall, da er sich gar nicht mittels der Presse verfehle, sondern ein schon fertig ausgegebenes Pressezeugniß verbreite.

Diese Unterscheidung kann nicht zugelassen werden. Der §. 21 legt eben sämtlichen bei Verbringung von Pressezeugnissen in das Publikum beteiligten Gewerben als Berufspflicht auf, darauf zu achten, daß kein Pressezeugniß strafbaren Inhaltes ins Publikum gelange, und jede fahrlässige Hintansetzung dieser Berufspflicht, insbesondere auch der dem öffentlichen Verbreiter vom Gesetze angesonnenen Pflicht, den Inhalt der Druckschrift zu prüfen, stellt sich durch die fahrlässige Verbreitung des strafbaren Inhaltes eines Pressezeugnisses als ein mittels der Presse begangenes Fahrlässigkeitsvergehen dar, und es wäre auch, worin eben der vom Vorderrichter vermifste Grund für den Gesetzgeber, den Verbreiter mit Redakteur und Drucker gleich zu behandeln und vor das gleiche Gericht zu stellen, gegeben ist, eine der Tendenz, aus welcher die Zuweisung der Pressdelikte an die Schwurgerichte erfolgt ist, zuwiderlaufende Unterscheidung, wenn die Frage, ob eine Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründe, je nachdem der Redakteur, Verleger oder Drucker, oder nur der Verbreiter strafrechtlich verfolgt wird, in einem Falle dem Spruche der Geschworenen, im anderen dem Urteile der Strafammer unterworfen wäre.